AZ 2.7.75

Marie Vogelbach kommt nicht zur Ruhe

rr. Der Geist Marie Vogelbachs, die 1967 in hohem Alter in Riehen verstorben ist, schwebte über dem ehrwürdigen Zivilgerichtssaal, als die Kammer unter dem Präsidium von E. Fischer zum zweitenmal über diese langjährige Erbschaftsgeschichte zu befinden hatte.

Maitre Mastronardi war im ersten Prozess mit der Gegenpartei hart umgegangen. Die Anfechtung des Testamentes vom 21. August 1967 betraf vor allem die Unterschrift. Die klagenden Verwandten bezweifeln ihre Echtheit nach wie vor. Marie hat offensichtlich diese Verwandten nie gemocht, denn in allen sieben vorangegangenen Testamenten hat sie, ausser ihrem Bruder, keinen der Verwandten mit Legaten bedacht, weil diese sich nicht um sie kümmerten und sie auch in ihrem jahrelangen Kampf gegen die baselstädtische Vormundschaftsbehörde, den sie fanatisch führte, nicht unterstützten.

Dieser Kampf führte im August 1964 durch ein Urteil des Appellationsgerichtes zum Sieg. Die vormundschaftliche Betreuung wurde aufgehoben. Jetzt wurde sie noch beharrlicher in ihrem Willen: Kein Rappen ihres Vermögens sollte an die Stadt Basel gehen. In ihrem letzten Testament, kurz vor ihrem Tod, bedachte sie Menschen, die ihr in den letzten Lebensjahren zur Seite standen, und der Grossteil ihres Vermögens wurde der Gemeinnützigen Gesellschaft überschrieben mit der ausdrücklichen Weisung, dass die Zinserträgnisse vor allem für arme und bedürftige Menschen in der Gemeinde Riehen und in zweiter Linie in der Stadt Basel Verwendung finden sollen.

Der Erbschaftsstreit Marie Vogelbach dauert jetzt schon seit dem Jahre 1964. Diejenigen die erben wollen, stellen sich mit ihrem Anwalt Dr. Sutermeister auf den Standpunkt, Marie Vogelbach sei am 21. August 1964 gar nicht mehr in der Lage gewesen, ein solches Testament zu diktieren. Dr. Sutermeister ist mit anderen, die sich an diesem Erbschaftskampf beteiligen, der Meinung, die Schriftexpertisen von zwei Fachleuten seien kein schlüssiger Beweis, dass die Unterschrift unter dem beanstandeten Testament tatsächlich von Marie Vogelbach stamme. Die Zeugenaussagen ergaben aber doch ein Bild, das eher dafür spricht, dass Marie Vogelbach bei vollem Bewusstsein ihrem Willen Ausdruck gegeben hat. Nachdem das Appellationsgericht das erste Zivilgerichtsverfahren zur nochmaligen Behandlung an das Zivilgericht zurückgab, wurde nun Dr. E. Fischer mit einer neuen Kammer eingesetzt. Drei der Kläger machten in diesem Verfahren nicht mehr mit.

Dr. Zellweger beantragte, die Klage unter Kostenfolge abzuweisen. Es sei, wie die Zeugenaussagen eindeutig ergeben hätten, bei der Testamentsniederlegung alles mit rechten Dingen zugegangen. Marie Vogelbach habe mit dem Notar Dr. Linder ein regelrechtes Examen durchgeführt, um sich davon zu überzeugen, dass er keine Basler Interessen vertrete. Die Einvernahme von Dr. Lang habe auch gezeigt, dass am Tag der Testamentsniederlegung keine Morphin enthaltenen Medikamente verabreicht worden seien, sondern nur homöopatische Mittel. Marie Vogelbach sei in ihrem Denken vollkommen klar und absolut handlungsfähig gewesen. Das Appellationsgericht habe 1964 mit aller Deutlichkeit festgestellt, dass der gesundheitliche Zustand von Marie Vogelbach keine vormundschaftlichen Massnahmen nötig mache. Franz Liechti, der ein Strafverfahren gegen Unbekannt losgelassen habe, habe für die Kosten dieses Verfahrens 8000 Franken hinlegen müssen, weil dieses Verfahren wegen Fehlens eines Tatbestandes habe eingestellt werden müssen.

Dr. Baumann, der die GGG vertritt, zitierte die Präambel des Testamentes, in der Marie Vogelbach klar und deutlich niederlegt: «Ich habe keine Pflichterben, darum habe ich alle früheren Testamente aufgehoben.» Seit 1954 hat sie in allen sieben Testamenten ausdrücklich alle ihre Verwandten ausgeschlossen. Das hat sie noch einmal in ihrem letzten Testament getan. Die fünf übrig gebliebenen Kläger könnten höchstens einen Achtel des Erbgutes beanspruchen, wenn sie Recht bekämen und haben darum weit überklagt, was im Kostenentscheid zum Ausdruck kommen muss. Es geschehe — so Dr. Baumann — keinem Kläger ein Unrecht, wenn er aus dem Vermögen nichts erhalte; die Kläger hätten ja zu Lebzeiten nichts für Marie Vogelbach getan; sie musste von fremden Leuten betreut werden. 1964 habe sie die volle Freiheit des Handelns zurückerhalten, also auch die Berechtigung letzwillige Verfügungen zu erlassen. Es lag im Willen der Erblasserin, dass die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen im Sinne Marie Vogelbachs jene Armen und Bedürftigen in der Gemeinde Riehen und in zweiter Linie in Basel betreue, welche vom Staat nicht bedacht werden. Die Kläger hätten die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten zu tragen.

Zivilgerichtspräsident Dr. E. Fischer schloss dann die Verhandlungen mit dem Hinweis, dass den Parteien das Urteil schriftlich zugestellt werde. «Das dürfte etwa in zwei Monaten der Fall sein», meinte nach der Verhandlung Dr. Sutermeister und fügte bei: «Ich bin fest davon überzeugt, dass es bei der Testamentserrichtung nicht mit rechten Dingen zugegangen ist!»